

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 31.934/1/V

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Ferienkammer, der am 4. Juli 2001 von dem Ministerpräsident, Minister für Beschäftigung, Behindertenpolitik, Medien und Sport der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Zustimmung zur Europäischen Charta bezüglich der kommunalen Selbstverwaltung, unterzeichnet in Straßburg am 15. Oktober 1985" abzugeben, hat am 13. September 2001 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Der Dekretsvorentwurf zielt darauf ab, im Namen der Deutschsprachigen Gemeinschaft der am 15. Oktober 1985 im Europarat geschlossenen Europäischen Charta bezüglich der kommunalen Selbstverwaltung zuzustimmen.

2. Der dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung vorzulegende Vertrag betrifft ebenfalls einige Gemeinschaftszuständigkeiten und ist also ein gemischter Vertrag, der von den verschiedenen Gemeinschaftsgesetzgebern gebilligt werden muß.

3. In der dem Dekretsvorentwurf beigefügten Begründung werden einige Vorbehalte bezüglich der Charta formuliert.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist nur befugt, Vorbehalte zu machen, insofern diese Vorbehalte inhaltlich in Zusammenhang mit ihren Zuständigkeiten stehen. Da beabsichtigt wird, die zu billigende Charta nicht auf die Öffentlichen Sozialhilfezentren ⁽¹⁾ für anwendbar zu erklären, sind diesbezüglich folgende Bemerkungen zu machen.

Was Artikel 3, Absatz 2, der Charta betrifft, wird ein Vorbehalt bezüglich der politischen Verantwortlichkeit des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums und des ständigen Ausschusses vor dem Gemeinde- bzw. Provinzialrat formuliert. Die organisierende Gesetzgebung über die Gemeinden und Provinzen gehört heute noch zum Restkompetenzbereich der Föderalbehörde und steht aufgrund des Artikels 6, § 1, VIII, Absatz 1, 1°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in seiner durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 geänderten Fassung ab 1. Januar 2002 im Prinzip den Regionen zu. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist deshalb hinsichtlich des Vorbehalts in bezug auf Artikel 3, Absatz 2, der Charta nicht zuständig.

In der Vorbehaltserklärung hinsichtlich des Artikels 8, Absatz 2, der Charta wird darauf hingewiesen, daß die Kontrolle der Zweckmäßigkeit auch über

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 13 der Charta ist dies bei deren Ratifikation anzugeben.

Entscheidungen der Lokalbehörden in bezug auf das Gemeinde- oder Provinzialinteresse ausgeübt wird. Im heutigen Stand der Dinge verfügt die Deutschsprachige Gemeinschaft jedoch über keine Zuständigkeit im Bereich der ordentlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden ⁽²⁾ und ist sie deswegen nicht zuständig, den o.a. Vorbehalt zu formulieren.

Der Vorbehalt bezüglich des Artikels 9, Absatz 6, der Charta betrifft die allgemeine Finanzierung der Gemeinden und Provinzen. Es handelt sich um eine Angelegenheit, für die die Regionen aufgrund des Artikels 6, § 1, VIII, 3°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 oder, ab dem 1. Januar 2002, aufgrund des Artikels 6, § 1, VIII, Absatz 1, 9°, dieses Gesetzes zuständig sind. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist darum nicht zuständig, diesen Vorbehalt geltend zu machen.

4. Artikel 12 der Charta bietet den Vertragsparteien die Möglichkeit anzugeben, durch welche Bestimmungen der Charta sie sich als gebunden betrachten, vorausgesetzt diese Bestimmungen enthalten mindestens zwanzig Absätze des Teils I der Charta, von denen mindestens zehn aus den in Artikel 12 aufgezählten Bestimmungen zu wählen sind. Die Vorbehalte, die die Deutschsprachige Gemeinschaft sich vornimmt, geltend zu machen, müßten somit auch im Prinzip in der in Artikel 12 vorgeschriebenen Form angegeben werden : die negative Erklärung, in der angegeben wird, durch welche Bestimmungen die Gemeinschaft sich nicht oder nur in beschränktem Maße als gebunden betrachtet, ist durch eine positive Angabe der

(2) Gemäß dem heute geltenden Artikel 7, Absatz 2, 1), des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gehört diese Angelegenheit zum Kompetenzbereich der Föderalbehörde. Dadurch, daß dieser Zuständigkeitsvorbehalt in dem am 1. Januar 2002 in Kraft tretenden Artikel 7 dieses Gesetzes in seiner durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 ersetzten Fassung nicht mehr erwähnt wird, ist die Wallonische Region ab diesem Datum zuständig für die ordentliche Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, da diese Gemeinden im territorialen Zuständigkeitsbereich dieser Region gelegen sind. Diese Zuständigkeit würde zwar durch die Deutschsprachige Gemeinschaft unter Anwendung des Artikels 139 der Verfassung in Zukunft ausgeübt werden, aber erst nach Annahme des zur Begutachtung vorgelegten Dekretentwurfs, nachdem die Ausübung dieser Zuständigkeit übertragen worden ist, wird die Deutschsprachige Gemeinschaft den in der Begründung erwähnten Vorbehalt bezüglich des Artikels 8, Absatz 2, der Charta geltend machen können.

Artikel oder Teile von Artikeln, durch die die Gemeinschaft sich wohl als gebunden betrachtet, zu ersetzen. Da die Föderalbehörde und die anderen Gemeinschafts- und Regionalbehörden jedoch weitere Vorbehalte geltend machen können und da es dem König zukommt, bei der endgültigen Unterzeichnung des Vertrags die in Artikel 12 vorgesehene Erklärung zu machen ⁽³⁾, wird es Aufgabe der Föderalregierung sein, die Vorbehalte aller dieser Behörden zusammenzufassen und in Anbetracht davon die Liste der Bestimmungen aufzustellen, durch die Belgien sich als gebunden betrachtet ⁽⁴⁾. Es ist also auch annehmbar, daß bei der Billigung durch den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Vorbehalte auf negative Weise formuliert werden.

5. Die Arbeitsweise, die die Regierung bezüglich der Vorbehalte folgen will, besteht darin, daß die Vorbehalte nicht dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur formellen Zustimmung vorgelegt werden - zum Zeitpunkt der Zustimmung sind sie eben erst noch eine Intention -, sondern in der Begründung dargestellt werden.

Das ist eine übliche Arbeitsweise, die der Staatsrat und die Rechtslehre als gültig betrachten ⁽⁵⁾. Damit überhaupt keine Unsicherheit jedoch über die Frage entsteht, inwiefern der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich durch die Charta, die wahrscheinlich eine unmittelbare Wirkung haben wird, als gebunden betrachtet, kann empfohlen werden, die vorgesehenen Vorbehalte ausdrücklich in dem normativen Text selber zu formulieren oder die Regierung zu ermächtigen, sie zu äußern. Diese Technik wird - obwohl weniger ausdrücklich - auch als gültig angenommen ⁽⁶⁾.

⁽³⁾ Da es sich um einen gemischten Vertrag handelt, muß das diesbezügliche Kooperationsabkommen hier eingehalten werden. Dieses Abkommen schreibt vor, daß die Ratifizierungsurkunde eines gemischten Vertrags im Namen aller intern gebundenen Behörden vom König unterzeichnet wird. Da die Vorbehalte bei der Ratifizierung formuliert werden, muß die Deutschsprachige Gemeinschaft die Vorbehalte, die sich auf ihre Zuständigkeiten beziehen, der Föderalbehörde zu gegebener Zeit mitgeteilt haben.

⁽⁴⁾ Dieser Liste kann gegebenenfalls auch eine Erklärung beigefügt werden, in der angegeben wird, welche Behörden welche Vorbehalte machen.

⁽⁵⁾ Siehe J. Masquelin, *Le droit des traités dans l'ordre juridique et dans la pratique diplomatique belges*, Bruylant Brüssel 1980, S. 199-202, Nr. 179.

⁽⁶⁾ J. Masquelin, *op. cit.*, S. 202-203, Nr. 179.

Die Ferienkammer setzte sich zusammen aus

den Herren A. BEIRLAEN,	Kammervorsitzender, Vorsitzender,
M. VAN DAMME,	Kammervorsitzender,
J. SMETS,	Staatsrat,
H. COUSY, A. SPRUYT,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
G. DE MUNTER,	Stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn W. PAS, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn L. VAN CALENBERGH, Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

G. DE MUNTER

A. BEIRLAEN

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN